
Kundmachung des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstrehänder vom 31.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

<http://www.wkimmo.info/dokumente/inkasso.pdf>

Verordnung: Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Inkassoinstitute (Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Inkassoinstitute (§ 118 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Inkassoinstitute besteht aus den nachfolgend angeführten 4 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Gegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

Modul 1: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1, schriftliche Prüfung, umfasst die an den Besonderheiten der österreichischen Rechtsvorschriften orientierte Ausarbeitung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus folgenden Fächern:

1. Vertragsrecht einschließlich Konsumentenschutzrecht;
2. Gewerberecht einschließlich Organisation der Wirtschaftskammern;
3. Zahlungs-, Verrechnungs- und Schriftverkehr.

(2) Im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles hat der Prüfling aus den oben genannten Fächern Fragen zu beantworten und Fallbeispiele zu lösen und aus dem Fach „Zahlungs-, Verrechnungs- und Schriftverkehr“ zwei Aufgaben auszuarbeiten.

§ 4. Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten muss vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist jeweils nach vier Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 5. Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht;
2. Grundbuchsrecht;
3. Devisenrecht;
4. Datenverarbeitung, Datensicherung und Datenschutz;
5. Scheck- und Wechselrecht;
6. Exekutionsrecht;
7. Insolvenzrecht;
8. Kreditwesen;
9. Strafrecht;
10. Zivilprozessrecht;
11. Gewerberecht;
12. Wettbewerbsrecht;
13. Konsumentenschutzgesetz;
14. Standesrecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation.

§ 6. Die mündliche Prüfung hat solange zu dauern, wie es zur Bildung eines verlässlichen Urteils über die Leistungen des Prüflings erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll mindestens 20 Minuten dauern und ist höchstens nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 8. Das Modul 4 besteht in der Ausbildungsprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Bewertung der Module, Auszeichnung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn zumindest die Module 1 oder 2 mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Module jeweils mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholungsprüfung

§ 10. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 11. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt der Prüfungsteil gemäß § 7.

§ 12. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsprüfung bzw eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt der Prüfungsteil gemäß § 8.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 490/1993, tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.